

Neues Schifffahrtsrecht

Am 08.08.2013 sind das Wassergesetz sowie die Sächsische Schifffahrtsverordnung geändert worden. Die Verkehrs-, Zulassungs- und Sicherheitsvorschriften der Sächsischen Schifffahrtsverordnung gelten nun auch auf dem Cospudener See, dem Markkleeberger See, dem Zwenkauer See und dem Störmthaler See.

Diese Seen sind als **zukünftig schiffbare Gewässer** definiert, also im Moment noch nicht schiffbar. Dies hat zur Folge, dass bis zur Schiffbarkeitserklärung der einzelnen Seen z. B. für das motorisierte Befahren der Seen weiterhin eine wasserrechtliche Gestattung vom zuständigen Landratsamt erforderlich ist.

Die wichtigsten Neuerungen:

Verkehrsregeln: allgemeine Sorgfaltspflicht, Beachtung der Vorfahrtsregelungen, Fahrverbot ab 0,5 Promille Blutalkohol, Pflicht zur Beachtung von Schifffahrtszeichen, Mindestalter von 16 Jahren für den Rudergänger bei motorisierten Fahrzeugen.

Die **Höchstgeschwindigkeit** beträgt für Fahrzeuge und Verbände 12 km/h (in den Uferrandzonen 7 km/h), für Kleinfahrzeuge 15 km/h (in den Uferrandzonen 7 km/h) und ab einer allseitigen Uferentfernung von über 100 m für Fahrzeuge und Verbände 15 km/h und für Kleinfahrzeuge 30 km/h.

Fahrerlaubnispflicht für Motorfahrzeuge über 3,68 kW (5 PS) sowie für Segelboote mit mehr als 6 m² Segelfläche. Für Segelboote genügt statt des Sportbootführerscheins (Segeln) bzw. des DSV-A-Scheins auch ein VDS Grundschein. Die Fahrerlaubnis muss an Bord mitgeführt werden.

Fahrverbote: Schleppen von Flugkörpern wie Flugdrachen, Fallschirmen und ähnlichen Geräten sowie das Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes und ähnlichen Kleinfahrzeugen ist verboten. Verboten ist auch das Wasserskifahren und Kitesurfen. Ausnahmen kann die untere Wasserbehörde (Landratsamt) auf dafür ausgewiesenen Gewässerabschnitten zulassen.

Kennzeichnungspflicht: Motorbetriebene Kleinfahrzeuge mit mehr als 2,21 kW (4 PS) Antriebskraft sowie Segelboote über 5,50 m Länge müssen ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen. Alle anderen Kleinfahrzeuge müssen mit ihrem Namen oder ihrer Devise außen in mindestens 10 cm hohen Buchstaben gekennzeichnet sowie innen oder außen mit Name und Anschrift des Eigentümers beschriftet sein. Amtliche Kennzeichen vergeben die Wasser- und Schifffahrtsämter des Bundes sowie die Landesschifffahrtsbehörden.

Schifffahrtsveranstaltungen: Für sportliche Veranstaltungen (z.B. Regatten), Wasserfeste und sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, ist eine schifffahrtsbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Die **Wasserschutzpolizei** ist zuständig für Kontrollen.